

Denzlinger Nachrichten

AMTSBLATT DER GEMEINDE DENZLINGEN



Rathaus Denzlingen

Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen
Telefon 0 76 66 / 6 11-0 · Fax 0 76 66 / 6 11-125
E-Mail: gemeinde@denzlingen.de
Internet: www.denzlingen.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr
und Donnerstag 15.00–18.00 Uhr



Notrufnummern:

Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112
Rufnummer Krankentransport: 19222
Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen): 116 117
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen): 01803/222555-70
Sperr-Hotline für Personalausweis: (+49) 116 116
Störungsdienst Strom 08 00 / 36 29 477 (SWE)
Störungsdienst Gas 0 76 41 / 95 99 373 (SWE)
Störungsdienst Wasser 0 76 66 / 611-510 (Gemeinde) zw. 16.30 und 7 Uhr 0162/2676325 (Gemeinde)

Treffpunkt Wochenmarkt

im Kohlerhof dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Kauftreff freitags von 14.00 bis 18.30 Uhr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Hauptsatzung vom 26. Januar 2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 26.01.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Form der Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als dem Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Anmerkung: Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern aber nicht mehr als 20.000 Einwohnern 22 (§ 25 Abs. 2 GemO).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO. Für Sitzungen der beratenden/beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Gemäß § 39 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- Technischer Ausschuss (TA) und
 - der Ausschuss zur Vergabe gemeindeeigener Mietwohnungen, Wohnungsvergabe Ausschuss (WVA).
- (2) Besetzung der Ausschüsse:
- Der TA besteht aus dem Bürgermeister und 14 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt als zusätzliche beratende Sachverständige des Technischen Ausschusses in seiner Funktion als Umlegungs-sachverständigen (§ 6a Ziffer 7) einen Vermessungssachverständigen und einen Bausachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme.
 - Der WVA besteht aus dem Bürgermeister und sechs Mitgliedern des Gemeinderats. Der Ausschuss wird durch Beschäftigte aus der Verwaltung (Gebäude- und Energiemanagement, Sozialamt etc.) unterstützt.
 - Der Vorsitz führt jeweils der Bürgermeister.
 - Für die weiteren Mitglieder werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden selbstständig im Rahmen ihrer Zuständigkeiten anstelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in § 6a, 6b bezeichneten Aufgabenbereiche zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

- Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besondere Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Sechstels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 6a Technischer Ausschuss (TA)

Dem Technischen Ausschuss werden zur dauernden Erledigung übertragen:

- Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über a. Die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31 und 36 BauGB).
- Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB).
- Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB).
- Die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB).
- Die Stellungnahme der Gemeinden als Angrenzer (§ 55 LBO).
- Die Vergabe von Leistungen nach VOB/VOL, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
- Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen nach § 56 Abs. 6 LBO.

5. Der Technische Ausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB (§ 3 Abs. 1 S. 2 BauGB-DVO).

6. Die Billigung von Planentwürfen sowie Beschlüsse zur Offenlage der Bauungspläne und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (einschließlich Abwägung der Stellungnahmen).

7. Die Einleitung von Verfahren und der Beschluss über die Offenlage von Ortsbauzeichnungen (§ 74 LBO).

8. Die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss).

9. Die Beantragung von Architekten und Ingenieurleistungen (HOAD), soweit Haushaltsmittel im Haushalt dafür vorgesehen sind.

10. Die Beauftragung sonstiger planerischer Leistungen und Gutachten, soweit Haushaltsmittel im Haushalt hierfür vorgesehen sind.

§ 6b Ausschuss zur Vergabe gemeindeeigener Mietwohnungen (WVA)

Dem WVA werden die Vergaben von gemeindeeigenen Mietwohnungen zur dauernden Erledigung übertragen.

IV. Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 8 Zuständigkeit

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall.
- Die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 10.000 Euro, darüber hinaus bis zu 5 Prozent des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 15.000 Euro, die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.
- Die Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe I bis 9a und S2 bis S9 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, befristete Beschäftigte, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- Die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - Bis zu 4 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - Von mehr als 4 Monaten bis höchstens 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro.
- Der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung von Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleich, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleich das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt.
- Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufrechte im Wert bis 15.000 Euro im Einzelfall.
- Der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 Euro im Einzelfall, ausgenommen ist die Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke nach Ablauf der jeweiligen allgemeinen Pachtperiode, die Verpachtung der Fischgewässer und die Verpachtung der Jagdbezirke, sowie die Vermietung von Wohnungen bei mehreren Bewerbern.
- Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall mit Ausnahme von Kulturgut.
- Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen. Im Übrigen bleibt § 33 Abs. 3 GemO unberührt.
- Die Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen für Darlehen des Wohnungsbau gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg, Förderanstalt (LAKRA), bis zu einer Höhe von 50.000 Euro (entsprechend § 39 II Nr. 13 GemO) bei zeitnaher Information an den Gemeinderat.
- Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Vorschriften von VOB/VOL bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall, wenn der Auftrag an den preiswertesten Bieter vergeben werden soll.
- Die Beauftragung
 - Von technischen Gutachten und Ingenieursleistungen bis 20.000 Euro
 - Von sonstigen Gutachten bis 5.000 Euro.
- Die Anlage von Geldvermögen als Termingeld.
- Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Bandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung von 17.07.2018, zuletzt geändert am 23.07.2019, außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Denzlingen, 26.01.2021

gez. Markus Hollemann, Bürgermeister



Gemeinde Denzlingen

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Denzlingen

Am Dienstag, 9.02.2021, 18.30 Uhr, findet im
Lothar Fischer Saal, Kultur & Bürgerhaus, Denzlingen,
Stuttgarter Str. 30, Denzlingen eine öffentliche Sitzung des
Gemeinderates Denzlingen statt.

Tagesordnung:

- Fragen und Anregungen der Zuhörer (Fragestunde)
- Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- Platzgestaltung Marktplatz - Entwurf mit Kostenberechnung
- Nahverkehrsplan für den Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Vorstellung Anhörungsentwurf 2021
- Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Denzlingen (Feuerwehrsatzung)
- Gebührenkalkulation Wasser
- Gebührenkalkulation Abwasser
- Neufassung der Globalberechnung und Neufassung der Abwasser- und Wasserversorgungssatzung
- Antrag der Bürgerliste DENZLINGEN aus der Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2020: Rückbau östlicher und nördlicher Teil des Kultur & Bürgerhaus-Sees
- Interfraktioneller Antrag der CDU-Fraktion aus der Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2020:
 - Ausweisung sämtlicher Bäume mit einem Stammumfang über 250 cm als Naturdenkmal
 - Ausweisung der Gewässerrandstreifen mit Bäumen entlang der Glotter als Naturdenkmal
- Jugendgemeinderat der Gemeinde Denzlingen
Änderung des Status
- Gebührenausschuss während der Schließung von Betreuungseinrichtungen aufgrund von infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung)
- Verschiedenes (Fragestunde)

Markus Hollemann
Bürgermeister

Gemeinde Denzlingen Wahlkreis 49 Emmendingen Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 14. März 2021

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Landtagswahl der Gemeinde Denzlingen wird in der Zeit vom **22. Februar bis 26. Februar 2021** während den allgemeinen Öffnungszeiten im **Rathaus Denzlingen, Bürgerbüro B, EG, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergibt.

Fortsetzung Amtsblatt auf Seite 4

ben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 26. Februar 2021 bis 12 Uhr** im Rathaus Denzlingen, Bürgerbüro B, EG, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingeleitet werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens am 21. Februar 2021 eine Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 49 Emmendingen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum 12. März 2021, 18 Uhr im Rathaus Denzlingen, Bürgerbüro B, EG, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelmuschel für die Briefwahl und

7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Denzlingen, den 04.02.2021
Bürgermeisteramt
Markus Hollemann, Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer 2021

Gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes wird für diejenigen Steuer-schuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie für das Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer 2021 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 ist zu den üblichen Terminen (15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig). Für Steuerpflichtige, die die Grundsteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, ist die Grundsteuer am 1.7.2021 zu bezahlen.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung tritt für die Steuerpflichtigen die gleiche Rechtswirkung ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann gemäß §§ 68 - 70 der Verwaltungsgerichtsordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Denzlingen, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen, Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung und beträgt einen Monat. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten.

Markus Hollemann, Bürgermeister

Anmeldungen (Vormerkungen) für das Kindergartenjahr 2021/2022

Keine Besichtigungen der Einrichtungen möglich Telefonische Erreichbarkeit der Einrichtungen

Aufgrund der derzeitigen Infektionslage und den Vorgaben für den Betrieb der Kindertagesstätten unter Pandemiebedingungen ist es nicht möglich die Informationstage für das kommende Kindergartenjahr 2021/2022 wie gewohnt durchzuführen. Dies bedeutet, dass dieses Jahr keine Besichtigungen der Einrichtungen angeboten werden können. Informationen über die einzelnen Einrichtungen/Betreuungsformen finden sie auf der jeweiligen Internetseite bzw. auf der Homepage der Gemeinde unter Leben & Arbeiten/Bildung & Betreuung/Kindertageseinrichtungen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Ansprechpartner/innen der jeweiligen Einrichtungen telefonisch zu den unten aufgeführten Zeiten zur Verfügung. Nutzen Sie die Möglichkeiten, um sich über die verschiedenen Einrichtungen bzw. die Betreuungsangebote zu informieren. Sollten Sie zu den angegebenen Zeiten keine Ansprechpartner/innen erreichen, können Sie die Einrichtung auch per E-Mail kontaktieren.

Nutzung Online Portal der Gemeinde Denzlingen (Zentrale Vormerkung) für die Anmeldung für einen Betreuungsplatz im Kindergartenjahr 2021/2022

Bitte nutzen Sie für die Vormerkung das Online Portal auf der Homepage der Gemeinde Denzlingen. Sie finden dies unter **Leben & Arbeiten/Kindertageseinrichtungen/Vormerkung für einen Betreuungsplatz**. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Vormerkungen bis zum 7.3.2021 vornehmen müssen.

Erreichbarkeit der einzelnen Kindergärten:

Einrichtung	Anschrift, Telefon Ansprechpartner	Internet und E-Mail	Datum	Uhrzeit
Evangelischer Kindergarten Arche	Thüringer Str. 13 5933 Frau Böttcher	Internet: www.ev-denzlingen.de Rubrik Kindergärten E-Mail: Kiga.arche.denzlingen@kbz.ekiba.de	25.02.2021	14 - 16 Uhr
			26.02.2021	10 - 12 Uhr
Evangelischer Kindergarten Fröbelstraße	Fröbelstr 4 2253 Frau Greiner	Internet: www.ev-denzlingen.de Rubrik Kindergärten E-Mail: Kiga.froebelstrasse.denzlingen@kbz.ekiba.de	25.02.2021	9 - 11 Uhr 14 - 16 Uhr
			22.02.2021	9 - 11 Uhr
Evangelischer Kindergarten Pfistergässle	Pfistergässle 11 2194 Frau Frey	Internet: www.ev-denzlingen.de Rubrik Kindergärten E-Mail: Kiga.pfistergaessle.denzlingen@kbz.ekiba.de	25.02.2021	14 - 16 Uhr
			09.02.2021 10.02.2021	Jeweils 14-16 Uhr
Katholischer Kindergarten St. Franziskus	Allmendstr. 20 1048 Frau Bühler	Internet: www.an-der-glottler.de Rubrik Denzlingen/Kindergärten Email: kita-franziskus-denzlingen@an-der-glottler.de	09.02.2021 10.02.2021	Jeweils 14-16 Uhr
			09.02.2021 10.02.2021	Jeweils 14-16 Uhr
Katholische Kindertagesstätte St. Jakobus	Stuttgarter Str. 2 3448 Frau Schönholz	Internet: www.an-der-glottler.de Rubrik Denzlingen/Kindergärten Email: kita-jakobus-denzlingen@an-der-glottler.de	09.02.2021 10.02.2021	Jeweils 14-16 Uhr
			09.02.2021	14-16 Uhr
Waldgruppe	Am Einbollen	Internet: www.aktion-lebensraum.de E-Mail: uehlin@aktion-lebensraum.de	08.02. bis 10.02.2021	9 - 12 Uhr
			08.02.2021	9 - 12 Uhr
Natur- und Hofkindergarten Aktion Lebensraum e.V.	Berliner Str. 58/2 und Standort Einbollen 0172/3068979 Frau Uehlin	Internet: www.kita-natura.de/denzlingen E-Mail: lerchenkinder.denzlingen@kita-natura.de	08.02.2021	9 - 12 Uhr
			08.02.2021	9 - 12 Uhr

Wahlscheinantrag bequem per Internet

Zur Landtagswahl am 14. März 2021 kann die Erteilung eines Wahlscheines schriftlich, elektronisch (z.B. per E-Mail, Internet oder Telefax) oder durch persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Telefonische Anträge und Anträge per SMS sind nicht zulässig.

Wir bieten für Sie die Beantragung eines Wahlscheines per Internet auf unserer Homepage www.denzlingen.de an.

Bitte beachten: Der Link ist nur bis Mittwoch, 10. März 2021, 12 Uhr, freigeschaltet.

Beim Aufruf des Links auf unserer Startseite erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis. Alternativ können Sie Ihren Wahlscheinantrag auch rasch und einfach mit Ihrem Mobilgerät über den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufrufen. Die meisten Daten sind hier bereits hinterlegt - Sie erfassen nur Ihr Geburtsdatum und möglicherweise noch eine abweichende Versandadresse. Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldaten zur Abarbeitung übertragen. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend per Post zugestellt.

Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an buergerbuero@denzlingen.de einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) angeben.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an das Wahlamt unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:
Bürgerbüro Denzlingen, Frau Sillmann, Telefon 611-108, E-Mail: buergerbuero@denzlingen.de, Fax 611-110.

Online-Bürgersprechstunde

Die Online-Bürgersprechstunde mit Bürgermeister Markus Hollemann per Videotelefonie oder am Telefon finden statt:

- **Donnerstag, 11. Februar 2021, 15 bis 16 Uhr**
 - **Donnerstag, 11. Februar 2021, 16 bis 17 Uhr Jugendsprechstunde**
 - **Dienstag, 16. Februar 2021, 11 bis 12 Uhr**
- Für eine Videotelefonie wird ein Mikrofon und eine Kamera am PC bzw. ein Handy benötigt. Bei fehlenden technischen Voraussetzungen findet das Gespräch am Telefon statt.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an Frau Sator, Telefon 07666 / 611-101. Nach der Anmeldung erhalten Sie gegebenenfalls einen entsprechenden Link für die Online-Bürgersprechstunde.

Fundsachen

Folgende, nachstehend aufgeführte **Fundsachen** wurden im Fundbüro Rathaus Denzlingen abgegeben und können während den Öffnungszeiten von den Eigentümern abgeholt werden, rufen Sie dazu bitte bei uns an, damit wir einen Termin vereinbaren können (Tel. 611-108, -109 oder -111).

Fundnr.	Kategorie	Fundsache	Funddatum
14/2021	Kleidung	Graue Kinderstrickmütze mit 2 rosa Bommel	22.01.2021
15/2021	Schlüssel	3 Schlüssel mit graugrünem Flechtanhänger und einer Schuhsohle als Anhänger	25.01.2021
16/2021	Brille	Lesebrille, braun marmoriert runde Gläser	25.01.2021
17/2021	Handy	Smartphone, Samsung schwarz	22.01.2021
18/2021	Fahrrad	Damenfahrrad, Wildcat dunkelgrün	28.01.2021
19/2021	Fahrrad	Mountainbike, Bulls Race 4.60, silber/schwarz	21.01.2021

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro auf die Finder/innen Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht.

Nutzen Sie auch die **Online-Suche** über unsere Homepage. Über „Fundinfo“ werden alle in Denzlingen abgegebenen Fundgegenstände angezeigt (die Suche funktioniert auch deutschlandweit). Den Link finden Sie über www.denzlingen.de Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Fundbüro.

INFORMATIONEN

Abfallabfuhr

Montag, 8. Februar: Gelbe Säcke im Bezirk 1 und Bezirk 2
Donnerstag, 11. Februar: Papiertonne (grüne und blaue Tonnen) Bezirk 1.
Freitag, 12. Februar: Papiertonne (grüne und blaue Tonnen) Bezirk 2.

Das Schadstoffmobil kommt!

Samstag, 6. Februar, 12 bis 14 Uhr, Parkplatz beim Sport & Familienbad MACH' BLAU, Berliner Straße.
Angenommen werden u.a. Leuchtstoffröhren, Batterien, Autobatterien, Lacke und Lasuren, Pflegemittel und Reiniger, Abfälle mit schädlichen Bestandteilen usw.

Die Gemeinde Denzlingen gratuliert

- 5. Februar:** Helmut Kern (85).
- 6. Februar:** Elfriede Nübling (75); Peter Stefan (75).
- 9. Februar:** Manfred Simon (70).
- 11. Februar:** Hilde Höllerich (75).

MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES

Kreistag entscheidet über Haushaltsanträge

Der Kreistag entscheidet in seiner nächsten Sitzung am Montag, 8. Februar 2021 um 15 Uhr in der Emmendinger Steinhalle (Steinstr. 1) über die Anträge für den Haushalt 2021 und damit auch über die Höhe der Kreisumlage. Der Haushalt wird in der folgenden Sitzung am 22. Februar 2021 verabschiedet. Die Bevölkerung ist zur öffentlichen Sitzung herzlich eingeladen. Der Besuch der Sitzung ist nur mit einem Mund-Nasenschutz möglich, die Besucherzahl ist zudem begrenzt.

Ende der »Denzlinger Nachrichten«